



Stiftung Ambulantes Kinderhospiz München - AKM
Blutenburgstr. 64 - 66
80636 München
Deutschland

Lakechallenge - Bayern – Germany – Austria; c/o Herr
Manfred Kager
Pfalzstrasse 34
86343 Königsbrunn

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Lakechallenge - Bayern – Germany – Austria; c/o Herr Manfred Kager, Pfalzstrasse 34, 86343 Königsbrunn

Gesamtbetrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung

500,00 € / ** Fünf Null Null Komma Null Null ** / 01.03.2021

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja [] Nein [X]

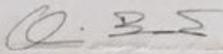
[X] Wir sind wegen Förderung von Hospizprojekten für Kinder und Jugendliche, somit gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Abgabenordnung und des §53 der Abgabenordnung nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes München StNr 143/235/02294, vom 03.06.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 bis 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung begünstigter Zwecke im Sinne des §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Abgabenordnung und des §53 der Abgabenordnung ggf. im Ausland verwendet wird.

[] Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).

[] Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

München, 03.03.2021


Christine Bronner
Stifterin, geschäftsführender Vorstand

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).